

Ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde

Donnerstag, 28. November 2019, 20.00 Uhr,
Mehrzweckhalle

Vorsitz [REDACTED], Gemeindepräsident

Protokoll [REDACTED], Gemeindeverwalterin

Stimmberechtigte 181

**anwesende
Stimmberechtigte** 7 Personen

Der Gemeindepräsident begrüsst die Anwesenden. Der Vorsitzende orientiert, dass die Versammlung vorschriftsgemäss publiziert wurde, nämlich im Anzeiger vom 24. Oktober 2019. Er verweist auf die Botschaft, die jeder Haushaltung zugestellt wurde. Der Vorsitzende orientiert, dass diejenigen BürgerInnen stimmberechtigt sind, die das 18. Altersjahr erreicht haben und mindestens 3 Monate in der Gemeinde angemeldet und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

[REDACTED], Gemeindeverwalterin [REDACTED], tilia Treuhand GmbH, Walterswil, sowie [REDACTED], Berner Zeitung, sind nicht stimmberechtigt. Den übrigen Anwesenden wird das Stimmrecht nicht bestritten. Als Stimmzähler vorgeschlagen und einstimmig gewählt wird:

[REDACTED]

Gegen das Protokoll vom 13. Juni 2019 der ordentlichen Versammlung wurden keine Einsprachen eingereicht. Der Gemeinderat hat das Protokoll genehmigt. Das Protokoll der heutigen Versammlung liegt spätestens 7 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf. Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat eingereicht werden. Der Gemeinderat entscheidet über allfällige Einsprachen und genehmigt das Protokoll. Der Vorsitzende verweist auf die Rügepflicht gemäss Art. 49a Gemeindegesetz. Wer gegen die Versammlungsführung oder Beschlüsse der Versammlung Beschwerde erheben will, muss dies sofort bekannt geben und zusätzlich innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalter Ob- und Nid- u. Aargau, Wangen, schriftlich einreichen. Gegen die vorgeschlagene Traktandenliste werden keine Einwendungen angebracht. Sie wird wie folgt abgewickelt:

Traktandenliste

1. **Genehmigung des Budgets 2020 mit Festsetzung der Steueranlagen**
Beratung und Beschlussfassung
2. **Genehmigung Reglement für die Spezialfinanzierung „Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen“**
Beratung und Beschlussfassung
3. **Genehmigung Änderung Artikel 62 (Investitionsschlüssel) des Organisationsreglementes des Oberstufenverbandes Kleindietwil**
Beratung und Beschlussfassung
4. **Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 105'000.00 für die Kontrolle und Sanierung sekundärer Abwasseranlagen SAA**
Beratung und Beschlussfassung
5. **Wahlen**
- Wiederwahl von zwei Mitgliedern des Gemeinderates Oeschenbach
6. **Verschiedenes**
- Information über die Einführung von Betreuungsgutscheinen per 01. Januar 2020

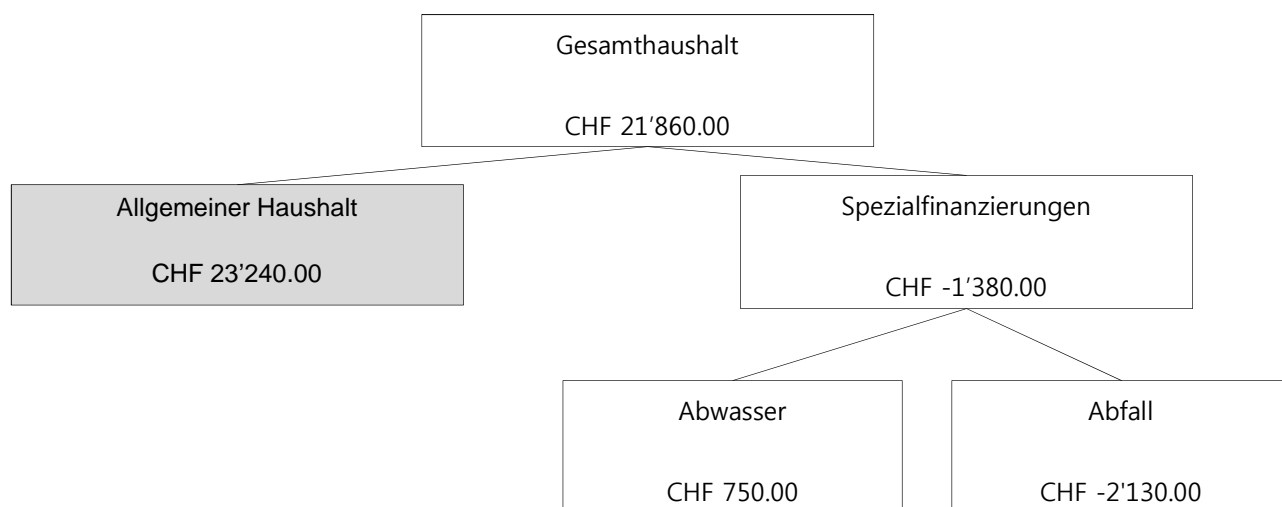
1. **Genehmigung des Budgets 2020 mit Festsetzung der Steueranlagen**

Beratung und Beschlussfassung

Vorbericht Budget 2020

0 Auf einen Blick

Das Budget 2020 rechnet mit unveränderter Steueranlage von 2.00 Einheiten. Das Budget des allgemeinen Haushaltes schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 23'240.00 ab. Der Gesamthaushalt, steuerfinanzierter Bereich und Spezialfinanzierungen zusammen, weist einen Ertragsüberschuss von CHF 21'860.00 aus.



1 Rechnungslegungsgrundsätze Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)

1.1 Allgemeines

Das Budget 2019 wurde nach dem neuen Rechnungsmodell HRM2, gemäss Art. 70 Gemeindegesetz, erstellt.

1.2 Abschreibungen

1.2.1 Bestehendes Verwaltungsvermögen allgemeiner Haushalt

Das am 01.01.2016 bestehende Verwaltungsvermögen wurde zu Buchwerten ins HRM2 übernommen:

Das bestehende Verwaltungsvermögen CHF 329'328.80
wird innert 12 Jahren

d. h. ab dem Rechnungsjahr 2016 bis und mit Rechnungsjahr 2027 linear abgeschrieben.

Dies ergibt einen jährlichen Abschreibungssatz von 8.33 %
oder CHF 27'442.80

1.2.2 Neues Verwaltungsvermögen

Auf neuem Verwaltungsvermögen, d. h. nach Einführung von HRM2, werden die planmässigen Abschreibungen nach Anlagekategorien und Nutzungsdauer (Anhang 2 Gemeindeverordnung GV) berechnet. Die Abschreibungen erfolgen linear nach Nutzungsdauer.

1.2.3 Zusätzliche Abschreibungen (Art. 84 GV)

Zusätzliche Abschreibungen betreffen nur den allgemeinen Haushalt und werden vorgenommen, wenn im Rechnungsjahr

a) in der Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und

b) die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind.

	CHF	CHF
Ertragsüberschuss vor Vornahme zusätzlicher Abschreibungen (SG 9000)		27'590.00
Nettoinvestitionen allgemeiner Haushalt	40'700.00	
./. ordentliche Abschreibungen allgemeiner Haushalt	36'350.00	
Differenz	4'350.00	
Zusätzliche Abschreibungen		4'350.00
Ergebnis Budget (SG 9000)		23'240.00

1.3 Investitionsrechnung / Aktivierungsgrenze

Der Gemeinderat belastet einzelne steuerfinanzierte Investitionen bis zum Betrag von CHF 20'000.00 und gebührenfinanzierte Investitionen bis zum Betrag von CHF 5'000.00 (maximal bis zur Aktivierungsgrenze gemäss Artikel 79a GV) der Erfolgsrechnung. Er verfolgt dabei eine konstante Praxis.

2 Erläuterungen

2.1 Allgemeines

Der Gesamthaushalt schloss im Jahr 2018 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 69'852.27 ab. Das nach HRM2 definierte Eigenkapital betrug per 31.12.2018 CHF 1'149'107.12.

2.2 Erfolgsrechnung

2.2.1 Erläuterungen zum Personalaufwand

Der Personalaufwand rechnet mit CHF 36'610.00 tieferem Aufwand gegenüber dem Budget 2019. Der Personalaufwand beim Betrieb des Schülerbusses fällt weg.

2.2.2 Erläuterungen zum Sachaufwand

Der Sachaufwand im Budget 2020 nimmt um CHF 13'600.00 ab. Die Veränderung ergibt sich aus verschiedenen Posten im Bereich der Ver- und Entsorgung sowie den Dienstleistungen und Honorare Dritter.

2.2.3 Erläuterungen zu den Abschreibungen

Die Abschreibungen betragen im Budget 2020 CHF 37'120.00. Mit Inbetriebnahme der Investitionen beginnt die Nutzungsdauer zu laufen und der Abschreibungsbedarf nimmt gegenüber der Vorjahresrechnung zu.

2.2.4 Erläuterungen zum Transferaufwand

Der Beiträge an Kanton, Gemeinden und Gemeindeverbände steigen um CHF 12'190.00.

2.2.5 Erläuterungen zum Fiskalertrag

AuGrund der aktuellen Hochrechnungen wird davon ausgegangen, dass die ordentlichen Steuererträge gegenüber der Jahresrechnung 2018 leicht ansteigen.

2.2.6 Erläuterungen zur Funktionalen Gliederung (JR = Jahresrechnung)

0 Allgemeine Verwaltung

in CHF	Budget 2020	Budget 2019	JR 2018
Aufwand	152'950.00	155'600.00	138'700.90
Ertrag	9'520.00	9'300.00	9'492.50
Nettoaufwand	143'430.00	146'300.00	129'208.40

0220 Allgemeine Dienste

Im Budget 2020 ist der Ersatz des Computers der Gemeindeverwaltung vorgesehen. Damit verbunden werden einige Kosten für Programme und Dienstleistungen sein.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

in CHF	Budget 2020	Budget 2019	JR 2018
Aufwand	38'100.00	26'000.00	26'941.50
Ertrag	16'150.00	14'700.00	17'710.20
Nettoaufwand	21'950.00	11'300.00	9'231.30

1500 Feuerwehr

Die Feuerwehr rechnet mit einem Nettoaufwand von CHF 24'500.00. In diesem Betrag bereits berücksichtigt ist der Anteil an die Investition in neue Brandschutzkleider in der Höhe von CHF 14'800.00.

2 Bildung

in CHF	Budget 2020	Budget 2019	JR 2018
Aufwand	276'460.00	310'230.00	286'999.54
Ertrag	86'380.00	131'250.00	120'183.60
Nettoaufwand	190'080.00	178'980.00	166'815.94

2170 Schulliegenschaften

Der Bedarf an Energie ist höher als in den Vorjahren. Auf Grund der Betriebsweise der Heizung und Warmwasseraufbereitung ist der Energieverbrauch sehr hoch. Grössere Unterhaltsarbeiten sind für das nächste Jahr nicht vorgesehen. Einzig ein Betrag für den Ersatz des Bodenbelages in der Wohnung des Schulhauses.

Für die bessere Nutzung des Schul- und Mehrzweckgebäudes wird die Verlegung der Gemeindeverwaltung in die Mehrzweckanlage geprüft. Die Kosten sind in der Investitionsrechnung eingestellt und wirken sich bei den Abschreibungen in den Schulliegenschaften aus.

2195 Schülertransporte

Im Budget 2020 ist nur noch der Kostenanteil an die Gemeinde Walterswil eingestellt.

3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche

in CHF	Budget 2020	Budget 2019	JR 2018
Aufwand	3'000.00	1'700.00	2'473.25
Ertrag	0.00	0.00	0.00
Nettoaufwand	3'000.00	1'700.00	2'473.25

Die Aufwendungen liegen im Rahmen der Jahresrechnung 2018.

4 Gesundheit

in CHF	Budget 2020	Budget 2019	JR 2018
Aufwand	220.00	750.00	116.50
Ertrag	0.00	0.00	0.00
Nettoaufwand	220.00	750.00	116.50

Die Aufwendungen liegen im Rahmen der Vorjahre.

5 Soziale Sicherheit

in CHF	Budget 2020	Budget 2019	JR 2018
Aufwand	195'410.00	202'600.00	190'037.35
Ertrag	350.00	500.00	351.00
Nettoaufwand	195'060.00	202'100.00	189'686.35

5320 Ergänzungsleistung AHV/IV

Der Kanton rechnet damit, dass die Gemeindebeiträge an die Ergänzungsleistungen gegenüber dem Budget 2019 leicht rückläufig ausfallen werden.

5350 Leistungen an das Alter

Als neue Position ist ein Betrag von CHF 300.00 an die Gemeinde Madiswil für die Erstellung und den Druck des Alterleitbildes eingestellt. Die Kosten für die Ausarbeitung werden beinahe zu 100% durch den Kanton subventioniert.

5451 Kinderkrippen und Kinderhorte

Per 1. Januar 2020 werden die Betreuungsgutscheine für Kinder in Kita's eingeführt. Die anfallenden Kosten sind im Moment noch schwer abschätzbar. Der Gemeinderat geht davon aus, dass die Kosten gegenüber den vergangenen Jahren ansteigen werden.

5799 Lastenausgleich Sozialhilfe

Auf Grund der Prognoseannahmen des Kantons fällt der Kostenanteil am Lastenausgleich Sozialhilfe um CHF 2'000.00 tiefer aus.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

in CHF	Budget 2020	Budget 2019	JR 2018
Aufwand	74'940.00	73'600.00	53'599.60
Ertrag	320.00	550.00	314.00
Nettoaufwand	74'620.00	73'050.00	53'285.60

6150 Gemeindestrassen

Die Aufwendungen für den Winterdienst wurden auf Grund der vergangenen Jahren im Budget um CHF 6'000.00 auf CHF 9'000.00 gekürzt. Sollte der Winter strenger ausfallen als in den letzten Jahren, müsste ein entsprechender Nachkredit beschlossen werden. Im Budget 2020 sind erneut die Arbeiten in der Färenbergweid eingestellt, da diese im Jahr 2019 nicht erledigt werden konnten. Zusätzlich sind Arbeiten an den Strassen Schattseite, Bleuen und Scheuerzelg geplant.

7 Umweltschutz und Raumordnung

in CHF	Budget 2020	Budget 2019	JR 2018
Aufwand	83'700.00	78'400.00	72'215.30
Ertrag	63'900.00	58'100.00	60'168.45
Nettoaufwand	19'800.00	20'300.00	12'046.85

7100 Wasserversorgung allgemein

Im Budget 2020 sind Kosten von CHF 2'400.00 eingestellt für die Erfassung der privaten Wasserversorgungen.

Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung

in CHF	Budget 2020	Budget 2019	JR 2018
Aufwand	39'250.00	37'000.00	31'648.20
Ertrag	40'000.00	38'500.00	35'898.85
Nettoertrag	750.00	1'500.00	4'250.65

Die Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung rechnet mit einem Gewinn von CHF 750.00, welcher auf das Eigenkapital der Spezialfinanzierung übertragen wird.

Spezialfinanzierung Abfallentsorgung

in CHF	Budget 2020	Budget 2019	JR 2018
Aufwand	23'600.00	17'000.00	16'268.50
Ertrag	21'470.00	19'600.00	20'432.60
Nettoertrag	-2'130.00	2'600.00	4'164.10

Die Abfallrechnung rechnet im Jahr 2020 mit einem Verlust von CHF 2'130.00. Mit dem Neubau der Kadaverentsorgungsstelle in Rohrbach werden diese Kosten ansteigen. Der Verlust kann über das Eigenkapital gedeckt werden.

8 Volkswirtschaft

in CHF	Budget 2020	Budget 2019	JR 2018
Aufwand	1'500.00	1'700.00	1'475.00
Ertrag	14'400.00	13'500.00	14'065.00
Nettoertrag	12'900.00	11'800.00	12'590.00

8710 Elektrizität allgemein

Von der Onyx Energie Dienste AG wird mit Konzessionsgebühren von CHF 14'000.00 gerechnet.

9 Finanzen und Steuern

in CHF	Budget 2020	Budget 2019	JR 2018
Aufwand	117'700.00	103'500.00	192'212.51
Ertrag	752'960.00	726'180.00	742'486.70
Nettoertrag	635'260.00	622'680.00	550'274.19

9100 Allgemeine Gemeindesteuern

Auf Grund der Jahresrechnung 2018 und den aktuellen Hochrechnungen wird mit einer Zunahme der Gemeindesteuern gerechnet.

9101 Sondersteuern

Sondersteuern sind einmalige Steuererträge, welche nicht vorausberechnet werden können. Die Erträge sind auf Grund von Vorjahreswerten eingesetzt worden.

9300 Finanz- und Lastenausgleich

Gemäss den Vorausrechnungen des Kantons ist damit zu rechnen, dass der Nettoertrag Gemeindeanteil an den Finanz- und Lastenausgleich gegenüber dem Budget 2019 um rund CHF 17'200.00 tiefer ausfallen wird.

9901 Abschreibungen bestehendes Verwaltungsvermögen

In dieser Funktion werden die Abschreibungen auf dem per 1.1.2016 bestehenden Verwaltungsvermögen nach altem Recht verbucht.

2.3 Investitionsrechnung

Im Budget 2020 sind folgende Investitionen eingestellt:

- Neuvermessung des Gemeindegebietes (1. Tranche)
- Verlegung der Gemeindeverwaltung ins Mehrzweckgebäude
- Sanierungsarbeiten Kanalisation
- Nachführung GEP (Spezialfinanzierung Abwasser)

Antrag des Gemeinderates

- a) Genehmigung der Steueranlage von 2.00 Einheiten für die Gemeindesteuern (wie bisher).
- b) Genehmigung der Steueranlage für die Liegenschaftssteuer mit 1 o/oo des amtlichen Wertes (wie bisher).
- c) Genehmigung des Budgets 2020 bestehend aus:

Erfolgsrechnung	Aufwand Gesamthaushalt	CHF	919'990.00
	Ertrag Gesamthaushalt	CHF	941'850.00
	Ertragsüberschuss	CHF	21'860.00
davon			
	Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF	857'140.00
	Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF	880'380.00
	Ertragsüberschuss	CHF	23'240.00
	Aufwand Abwasserentsorgung	CHF	39'250.00
	Ertrag Abwasserentsorgung	CHF	40'000.00
	Ertragsüberschuss	CHF	750.00
	Aufwand Abfall	CHF	23'600.00
	Ertrag Abfall	CHF	21'470.00
	Aufwandüberschuss	CHF	2'130.00
Investitionsrechnung	Ausgaben	CHF	210'700.00
	Einnahmen	CHF	0.00
	Nettoinvestitionen	CHF	210'700.00

Diskussion

Die Diskussion wird nicht verlangt und der Gemeindepräsident schreitet zur Abstimmung.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung genehmigt:

- a) die Steueranlage von 2.00 Einheiten für die Gemeindesteuern (wie bisher).
- b) die Steueranlage für die Liegenschaftssteuer mit 1 o/oo des amtlichen Wertes (wie bisher).
- c) das Budgets 2020 bestehend aus:

Erfolgsrechnung	Aufwand Gesamthaushalt	CHF	919'990.00
	Ertrag Gesamthaushalt	CHF	941'850.00
	Ertragsüberschuss	CHF	21'860.00
davon			
	Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF	857'140.00
	Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF	880'380.00
	Ertragsüberschuss	CHF	23'240.00
	Aufwand Abwasserentsorgung	CHF	39'250.00
	Ertrag Abwasserentsorgung	CHF	40'000.00
	Ertragsüberschuss	CHF	750.00
	Aufwand Abfall	CHF	23'600.00
	Ertrag Abfall	CHF	21'470.00
	Aufwandüberschuss	CHF	2'130.00
Investitionsrechnung	Ausgaben	CHF	210'700.00
	Einnahmen	CHF	0.00
	Nettoinvestitionen	CHF	210'700.00

2. Genehmigung Reglement für die Spezialfinanzierung „Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen“

Beratung und Beschlussfassung

Für die relativ kleine Gemeindegrösse verfügt die Einwohnergemeinde Oeschenbach über doch eine recht grosse Anzahl an Liegenschaften, welche zu unterhalten sind. Es sind dies:

- Gemeindehaus
- Feuerwehrmagazin
- Schulhaus
- Mehrzweckhalle

Für das Gemeindehaus existiert seit dem Jahr 2004 ein Reglement für die Spezialfinanzierung, welches erlaubt, für Investitionen Rückstellungen zu machen. Das Gemeindehaus ist im Finanzvermögen verbucht. Der Wortlaut dieses Reglementes ist wie folgt:

Zweck

Art. 1

Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich des Gemeindehauses.

Äuffnung der
Spezialfinanzierung

Art. 2

Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert des Gemeindehauses (CHF 914'200.00) werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich bis max. 3 % in die Spezialfinanzierung eingelegt. Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. 30 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes des Gemeindehauses geäuffnet.

Entnahme aus der
Spezialfinanzierung

Art. 3

Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo des Kontos 942.314 (Unterhalt und Reparaturen) nach Abzug der weiterverrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht. Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird auf Beschluss des Gemeinderates der werterhaltende Teil auf Ende Jahr über das Konto 330 abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Verzinsung

Art. 4

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Grössere Reparaturen, Sanierungen oder auch der Ausbau der Wohnungen im Gemeindehaus wurden jeweils über die Spezialfinanzierung Gemeindehaus verbucht. Damit der Gemeinderat Rückstellungen machen kann für den Unterhalt und den Werterhalt von Verwaltungsvermögen, muss ebenfalls eine Spezialfinanzierung für das Verwaltungsvermögen eingerichtet werden. Dafür ist ein entsprechendes Reglement notwendig, welches durch die Gemeindeversammlung erlassen werden muss. Wie bereits oben erwähnt sind alle Liegenschaften im Verwaltungsvermögen verbucht mit Ausnahme des Gemeindehauses. Der Wortlaut des Reglementes für die Spezialfinanzierung „Warterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen“ ist wie folgt:

Zweck

Art. 1 ¹ Unter der Bezeichnung "Warterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen" besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 und Art. 88a der Gemeindeverordnung.

² Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mittel für den Unterhalt und den Werterhalt von Verwaltungsvermögen. Dazu gehören Sachanlagen (insbesondere Grundstücke, Strassen und Wege, Tiefbauten, Hochbauten und Mobilien), immaterielle Anlagen (insbesondere Informatik, Nutzungsrechte und Planungen), Beteiligungen sowie Investitionsbeiträge.

³ Von der Spezialfinanzierung ausgenommen sind Investitionen in die selbstständig geregelten Spezialfinanzierungen nach übergeordnetem und kommunalem Recht.

Einlagen in die
Spezialfinanzierung

Art. 2 ¹ Die Spezialfinanzierung kann durch den Gemeinderat mit einem jährlich zu bestimmenden Betrag gespeist werden.

² Der Gemeinderat kann den jährlichen Betrag aus dem allgemeinen Haushalt (Steuerhaushalt) wie folgt festlegen:

a) Bei einem Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung darf keine Einlage in die Spezialfinanzierung erfolgen

b) Bei einem Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung kann dieser vollständig in die Spezialfinanzierung eingelegt werden

³ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf maximal CHF 1 Mio. betragen.

Entnahmen aus der **Art. 3** ¹ Der Gemeinderat Oeschenbach beschliesst in seiner Ausgabenkompetenz gemäss Art. 4 Bst. d des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Oeschenbach, welche Ausgaben der Spezialfinanzierung entnommen werden.

² Es dürfen Mittel aus der Spezialfinanzierung entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Verzinsung **Art. 4** Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten **Art. 5** Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 Kraft.

Die Versammlung vom 28. November 2019 nahm dieses Reglement an.

Antrag

- Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Genehmigung des Reglementes für die Spezialfinanzierung „Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen“.
- Es tritt per 01. Januar 2020 in Kraft.

Diskussion

Die Diskussion wird nicht verlangt und der Gemeindepräsident schreitet zur Abstimmung.

Beschluss

- Die Einwohnergemeindeversammlung genehmigt das Reglement für die Spezialfinanzierung „Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen“.
 - Es tritt per 01. Januar 2020 in Kraft.
-

3. Genehmigung Änderung Artikel 62 (Investitionsschlüssel) des Organisationsreglementes des Oberstufenverbandes Kleindietwil Beratung und Beschlussfassung

Nach dem heute gültigen Organisationsreglement (OgR) für den Oberstufenverband Kleindietwil beteiligen sich die Verbandsgemeinden (Auswil, Madiswil, Oeschenbach, Rohrbach, Rohrbachgraben und Ursenbach) an den Investitionskosten auf Grund ihrer Wohnbevölkerung. Massgebend ist die mittlere Wohnbevölkerung gemäss den Berechnungen der Finanzverwaltung des Kantons Bern (analog FILAG) und als Grundlage dient der Durchschnitt der vorangehenden zwei Jahre. Rohrbach, Ursenbach und Oeschenbach schicken nur ihre SekundarschülerInnen nach Kleindietwil in das Oberstufenzentrum. Diese drei Gemeinden bezahlen deshalb nach der aktuellen Regelung im Verhältnis mehr. Die Schulkommission des Oberstufenzentrums wurde daher aufgefordert, einen gerechteren Schlüssel zu suchen. An der Versammlung vom 2. Mai 2019 stimmten die Abgeordneten der Verbandsgemeinden bei einer Konsultativabstimmung dem Vorschlag zu, die Kosten für Investitionen künftig im Verhältnis von 30 % nach der Schülerzahl und von 70 % nach der Einwohnerzahl zu verteilen. Nach Art. 8 des Organisationsreglementes für den Oberstufenverband beschliessen die Verbandsgemeinden

wesentliche Änderungen der Kostenverteilung. Somit muss nun noch jede Verbandsgemeinde den vorgeschlagenen neuen Investitionsschlüssel durch ihr dafür zuständiges Organ genehmigen lassen. In der Einwohnergemeinde Oeschenbach sind Reglemente, die den Gemeinden von Gemeindeverbänden zur Beschlussfassung zugewiesen werden, gemäss Art. 4 Ziff. a des Organisationsreglementes für die Einwohnergemeinde Oeschenbach an der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten zu verabschieden.

Antrag

- Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Genehmigung des geänderten Artikel 62 (Investitionsschlüssels) des Organisationsreglementes des Oberstufenverbandes Kleindietwil.

Diskussion

Die Diskussion wird nicht verlangt und der Gemeindepräsident schreitet zur Abstimmung.

Beschluss

- Die Einwohnergemeindeversammlung genehmigt den geänderten Artikel 62 (Investitionsschlüssels) des Organisationsreglementes des Oberstufenverbandes Kleindietwil.

4. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 105'000.00 für die Kontrolle und Sanierung sekundärer Abwasseranlagen SAA Beratung und Beschlussfassung

Die Abwasserstrategie 2025 des Bundesamtes für Umwelt sieht unter anderem zur Erreichung der Zielsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung zum Schutze von Gewässer und Grundwasser vor, die Wiederherstellung des Sollzustandes von Abwasserinfrastrukturanlagen auch für private Abwasseranlagen vertieft anzugehen. Grundlage dafür sind eine regelmässige Kontrolle des baulichen Zustands und die Sanierung sowohl der öffentlichen wie auch der privaten Leitungen. Mit der Realisierung des vorliegenden Konzepts soll der gesetzliche Auftrag für die Gemeinden zur Überwachung der knapp 10 km langen privaten Abwasseranlagen und Gewährleistung der Gewässerschutzgesetzgebung erfüllt werden. Um eine Gleichbehandlung der Liegenschaftseigentümer innerhalb der Gemeinde sicherzustellen, erweist sich ein koordiniertes Vorgehen als zweckmässig. Es macht Sinn, das Vorgehen, die Leistungen der Einwohnergemeinde und die Finanzierung in einem Konzept festzulegen. Um die Kosten niedrig zu halten, sind die Kontrollen so weit als möglich zu koordinieren. Daher ist es sinnvoll, dass die Einwohnergemeinden die Koordination über die Zustandsaufnahme und die Sanierung der privaten Leitungen übernehmen. Die Zustandsbeurteilung von Güllegruben wird, nach Absprache mit dem AWA, nicht in das vorliegende Projekt integriert. Diese Massnahmen werden zu einem späteren Zeitpunkt als separates Projekt in Angriff genommen. Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen wird auf Art. 26 des Abwasserentsorgungsreglementes aufmerksam gemacht:

- Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

Im Zusammenhang mit der GEP-Nachführung (der entsprechende Verpflichtungskredit wurde an der Gemeindeversammlung vom Juni 2019 genehmigt) sollen flächendeckende Zustandsaufnahmen der öffentlichen Abwasserleitungen vorgenommen werden. Die Integration zur Zustandsermittlung der privaten Abwasseranlagen im Rahmen dieser GEP-Nachführung fliesst mit vorliegendem Konzept in die Investitionsplanung der Gemeinde

Oeschenbach ein. Im Anschluss an die Zustandsaufnahmen aller Abwasseranlagen wird eine Zustandsbewertung vorgenommen. Auf dieser Grundlage wird schliesslich entschieden, welche Abwasseranlagen saniert werden müssen.

- Für Hausanschlussleitungen erfolgt die Einschätzung in der Regel anhand der Dringlichkeitsstufen. Bei Leitungen, welche für das Kanalfernsehen nicht oder schlecht zugänglich sind, ist als Sanierungsmassnahme die Zugänglichkeit herzustellen (z.B. Setzen eines Schachtes) und die Zustandsaufnahme in einer 2. Phase nachträglich durchzuführen. Nach der Sanierung ist die Dichtheit der Leitung mit Dichtheitsprüfung nachzuweisen.

Es werden alle Liegenschaftsanschlüsse bis zur öffentlichen Abwasserleitung in der Bauzone und ausserhalb des Baugebietes einer Zustandskontrolle unterzogen. Zur breiteren Abfederung der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung wird vorgeschlagen, 2 Jahresetappen für die Kontrolle und Sanierung der SAA vorzusehen. Dies ergibt im Schnitt eine zu untersuchende Anzahl von ca. 30 Liegenschaftsentwässerungen pro Jahr. Über die Spezialfinanzierung "Abwasserentsorgung" der Einwohnergemeinde Oeschenbach werden die Aufwendungen der Projektkoordination für das flächendeckende Vorgehen bis zum Abschluss der Phase 2 (Zustandsbewertung) sowie die Administration und Koordination der Sanierungsarbeiten finanziert. Jeder Gebührenzahler ist von diesen ersten beiden Phasen "Vorbereitung" und "Zustandsermittlung" in etwa gleichermassen tangiert. Zudem können mit einem koordinierten Vorgehen pro Etappe bei den Sanierungsarbeiten auch die allgemeinen Kosten (Installationen, Mengenrabatte etc.) für jeden Liegenschaftseigentümer gesenkt werden. Die Sanierungskosten hat jedoch der private Liegenschaftseigentümer selber zu tragen. Die Kosten für die Kanalfernsehaufnahmen bis zur Zustandsbeurteilung werden durch die Einwohnergemeinde Oeschenbach übernommen aus der Spezialfinanzierung Abwasser. Der Private muss lediglich die Sanierung übernehmen. Die Spezialfinanzierung Abwasser wird durch die wiederkehrenden und einmaligen Anschlussgebühren geöffnet. Aus dem kantonalen Abwasserfonds wird CHF 500.00 pro Liegenschaft bezahlt für die Kanalfernsehaufnahmen. Bei ca. 60 Liegenschaften beträgt dies rund CHF 30'000.00. Der Investitionskredit (brutto) von CHF 105'000.00 setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorbereiten	CHF 4'000.00
- Zustandsermittlung	CHF 90'000.00
- Anlagensanierung	CHF 11'000.00

Nach Abzug der Beiträge des Kantons beträgt der Nettokredit rund CHF 75'000.00

Antrag

- Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Genehmigung des Verpflichtungskredites von CHF 105'000.00 für die Kontrolle und Sanierung sekundärer Abwasseranlagen SAA

Diskussion

Die Diskussion wird nicht verlangt und der Gemeindepräsident schreitet zur Abstimmung.

Beschluss

- Die Einwohnergemeindeversammlung genehmigt den Verpflichtungskredites von CHF 105'000.00 für die Kontrolle und Sanierung sekundärer Abwasseranlagen SAA

5. Wahlen

- Wiederwahl von zwei Mitgliedern des Gemeinderates Oeschenbach

Die Bestimmungen betreffend Wahlen befinden sich in Art. 44ff des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Oeschenbach:

Wählbarkeit	<p>Art. 44 Wählbar sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten, c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen, d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.
Unvereinbarkeit	<p>Art. 45 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.</p> <p>² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.</p> <p>³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</p>
Verwandtenausschluss	<p>Art. 46 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>
Ausscheidungsregeln	<p>Art. 47 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 46, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p> <p>² Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.</p> <p>³ Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>
Offenlegungspflicht	<p>Art. 48 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offen zu legen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 49 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p> <p>² Die Mitglieder des Gemeinderates werden gestaffelt gewählt. Es finden alle zwei Jahre Gemeinderatswahlen statt.</p>

Amtszeitbeschränkung

Art. 50¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

⁴ Die Amtszeitbeschränkung gilt nicht für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans und für die Mitglieder des Abstimmungsausschusses.

Amtszwang

Art. 51¹ Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in ein Organ der Gemeinde gewählt wird, ist verpflichtet, dieses Amt während wenigstens zwei Jahren auszuüben, wenn dieses nebenamtlich zu versehen und für die betroffene Person zumutbar ist, und wenn kein Ablehnungsgrund nach Abs. 2 vorliegt.

² Ablehnungsgründe sind:

- a) das zurückgelegte 60. Altersjahr oder
- b) Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.

³ Das Ablehnungsgesuch ist innert zehn Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

⁴ Wer sich weigert, ein Amt der Gemeinde gemäss Abs. 1 zu versehen, wird mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 f. des Gemeindegesetzes.

⁵ Die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses richtet sich gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Wahlverfahren

Art. 52

- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeverwalterin oder dem Gemeindeverwalter.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die

	<p>Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter</p> <ul style="list-style-type: none"> – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind – scheiden ungültige Zettel von den gültigen und – ermitteln das Ergebnis.
Ungültiger Wahlgang	Art. 53 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 54 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	<p>Art. 55 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"> – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>
Ermittlung	<p>Art. 56 ¹ Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 57 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>
Minderheitenschutz	Art. 58 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 59 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Die Amtsdauern von [REDACTED], Hinterer Stampbach 8, 4943 Oeschenbach, und [REDACTED], Schattseite 10a, 4943 Oeschenbach, laufen per 31. Dezember 2019 aus. [REDACTED] beendet die erste ordentliche Amtsdauer. [REDACTED] hat die Amtsdauer von [REDACTED] als Gemeinderat abgeschlossen. Beide können eine weitere ordentliche Amtsdauer von 4 Jahren anhängen.

Antrag

- Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Wiederwahl von [REDACTED], Hinterer Stampbach 8, 4943 Oeschenbach, und [REDACTED], Schattseite 10a, 4943 Oeschenbach, in eine weitere ordentliche Amtsdauer vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2023.

Der Gemeindepräsident fragt, ob die Vorschläge vermehrt werden, was nicht der Fall ist.

Gewählt sind

- [REDACTED], Schattseite 10a, 4943 Oeschenbach
- [REDACTED], Hinterer Stampbach 8, 4943 Oeschenbach

6. Verschiedenes

- Information über die Einführung von Betreuungsgutscheinen per 01. Januar 2020

[REDACTED] orientiert, dass die Einwohnergemeinde Oeschenbach per 01. Januar 2020 die Betreuungsgutscheine einführt. Die Familien können Betreuungsgutscheine bei der Einwohnergemeinde Oeschenbach beantragen. Sie können diese Gutscheine bei Kindertagesstätten einlösen, die beim System mitmachen. Der Gemeinderat Oeschenbach hat auf die Kontingentierung verzichtet. Falls der Bezug von Gutscheinen ansteigt, kann nachträglich immer noch ein Reglement für die Begrenzung erstellt werden. Ein durchschnittlicher 100%-Platz kostet rund CHF 17'700.00 jährlich. Davon übernimmt der Kanton 80%. Der Rest von 20% verbleibt bei den Einwohnergemeinden. Das ganze Betreuungsgutscheinsystem wird online bewirtschaftet über www.kiBon.ch. Der Gemeinderat Oeschenbach hat beschlossen, dass die Bewirtschaftung die Gemeindeverwaltung übernimmt. Eine Auslagerung dieser Gutscheinverwaltung wäre auch später noch möglich. Für 100 Gesuche sind 40 Stellenprozente vorgesehen.

Der Gemeindepräsident fragt nach Wortbegehren aus der Versammlung.

Die Diskussion wird nicht verlangt.

[REDACTED], Gemeindevizepräsident, bedankt sich beim Gemeindepräsidenten für seinen Einsatz. Bald hat er sein erstes Amtsjahr hinter sich.

Der Vorsitzende schliesst die Versammlung um 20.30 Uhr.

GEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Gemeindepräsident:

[REDACTED]

Die Gemeindeverwalterin:

[REDACTED]

Bescheinigung

Das Protokoll der ordentlichen Versammlung der Einwohnergemeinde Oeschenbach vom 28. November 2019 ist vom 05. Dezember 2019 bis am 03. Januar 2020 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Einsprachen sind keine eingegangen.

4943 Oeschenbach,

Die Gemeindeverwalterin

■■■■■■■■■■

Genehmigung

Das vorstehende Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung Oeschenbach vom 28. November 2019 ist an der heutigen Sitzung vom Gemeinderat Oeschenbach genehmigt worden.

4943 Oeschenbach,

GEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Gemeindepräsident:

■■■■■■■■■■

Die Gemeindeverwalterin:

■■■■■■■■■■